



VEREIN e.V. Coburg

**Satzung des
VEREIN e.V. Coburg
in der Fassung des Beschlusses der
Mitgliederversammlung vom 07.02.2016
eingetragen im Vereinsregister Coburg am 02.03.2016**

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 1

Der VEREIN ist 1873 gegründet worden. Er hat Rechtspersönlichkeit kraft staatlicher Verleihung (Ministerial-Bekanntmachung vom 07.01.1892, Regierungsblatt vom 13.01.1892, Seite 289).

Der VEREIN hat seinen Sitz in Coburg.

Zweck des VEREIN ist die Förderung und Pflege der Kultur, insbesondere der Musik, des Theaters und sonstiger kultureller Einrichtungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltung von Konzerten und Vorträgen sowie durch Besuch von auswärtigen Theatern, Museen und sonstiger kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen.

Der VEREIN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Der VEREIN ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des VEREIN dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VEREIN.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des VEREIN sowie mit Aufgaben zur Förderung des VEREIN betraute Mitglieder haben gegenüber dem VEREIN einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des VEREIN. Eine Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des VEREIN fällt das Vermögen an die Stadt Coburg, zweckgebunden für kulturelle Nachwuchsförderung in der Region Coburg.

Das Recht des VEREIN, sein Vermögen für den Satzungszweck aufzubrauchen, bleibt unberührt.

§ 6

Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds beschließt der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller eine Entscheidung der Vorstandschaft herbeiführen.

§ 7

Der Austritt aus dem VEREIN kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Ein Mitglied, das sich durch sein Verhalten der Mitgliedschaft als unwürdig erweist, kann ausgeschlossen werden. Die Vorstandschaft hat die gegen das Mitglied vorliegenden Beschwerden zu erörtern und sodann in geheimer Sitzung über die Ausschließung zu entscheiden.

Das Mitglied gilt als ausgeschlossen, wenn die Mehrheit der Anwesenden dafür stimmt.

Der Ausgeschlossene hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9

Die Mitglieder haben freien Eintritt zu den vom VEREIN selbst organisierten Veranstaltungen. Dies gilt nicht für den Eintritt zu einem vom VEREIN organisierten Besuch fremder Veranstaltungen.

Der Zutritt zu den kulturellen Veranstaltungen des VEREIN ist jedermann gestattet. Die Höhe des Eintrittsgeldes wird vom Vorstand bestimmt.

§ 10

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben hat jedes Mitglied einen im Voraus zu zahlenden Beitrag zu leisten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Ausgenommen hiervon sind Schüler und Studenten. Sie erhalten bei entsprechendem Nachweis eine beitragsfreie Mitgliedschaft, max. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind mit Wirkung vom 01.01.2013 beitragsfrei gestellt.

§ 11

Wer seinen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit gezahlt hat, wird zur Zahlung mit 14 Tagen Frist schriftlich aufgefordert. Zahlt er trotzdem nicht, so kann er nach vorherigem, befristetem Hinweis gem. § 8 ausgeschlossen werden.

Geschäftsführung und Vertretung

§ 12

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder der beiden vertritt den Verein allein.

§ 14

Die Vorstandsschaft besteht aus dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzenden), dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Vergnügungsvorstand und dem Musikvorstand.

Der Musikvorstand kann gleichzeitig Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in anderer Funktion sein.

Die Sitzungen der Vorstandsschaft finden nach Bedarf statt. Sie dienen insbesondere

- a) zur Besprechung von Vereinsangelegenheit und zur Beschlussfassung über Angelegenheiten, die im Vorstand streitig geblieben sind
- b) zur Beschlussfassung über Vereinsausgaben
- c) zur Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- d) zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung

§ 15

Die Wahl des Vorstands und der Vorstandsschaft erfolgt in der Hauptversammlung. Sie werden regelmäßig über 5 Jahre gewählt.

§ 16

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Abstimmung erfolgt mündlich.

§ 17

Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandsschaft ein. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern der Vorstandsschaft hat er sie einzuberufen. Die Vorstandsschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 18

Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, alljährlich die Hauptversammlung einzuberufen. In dieser ist die Rechnung über das Vorjahr zur Genehmigung vorzulegen.

§ 19

Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern des VEREIN und dem/den Ehrenvorsitzenden. Er steht der Vorstandsschaft beratend zur Seite. Er wird durch die Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Zur Vorbereitung der Hauptversammlung ist der Beirat zur Sitzung der Vorstandsschaft heranzuziehen.

§ 20

Ein Mitglied hat die Jahresabrechnung des Schatzmeisters zu prüfen und der Hauptversammlung zu berichten.

§ 21

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes, der Vorstandsschaft, des Beirates und des Rechnungsprüfers

2. Entlastung der Vorstandschaft nach Vortrag der Jahresabrechnung
3. Entscheidung über
 - a) Anträge, die von mindestens ein Viertel der Mitglieder unterstützt und dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt sind
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Aufnahme von Darlehen
 - d) Auflösung des VEREIN

§ 22

Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung ein. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung der Versammlung bezeichnet ist.

Die Abstimmung erfolgt mündlich. Sie erfolgt aber schriftlich, wenn ein Viertel der Erschienenen dies wünscht.

Beschlüsse, durch die die Satzung abgeändert werden soll, bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen. Dies gilt auch für Satzungsänderungen, die nach dem BGB der Zustimmung aller Mitglieder bedürfen.

§ 23

Der 1. Vorsitzende kann eine außerordentliche Sitzung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Vorstandschaft oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks beantragen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte anwesend, so ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen entscheidet.

§ 24

Über die Veräußerung des Vereinsvermögens im Ganzen und über die Auflösung des VEREIN kann nur dann gültig beschlossen werden, wenn in der eigens dazu anberaumten Mitgliederversammlung drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.

Zur Gültigkeit dieses Beschlusses ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich.

Sind in der Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend, so ist eine zweite Mitgliederversammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen entscheiden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist auch hier eine Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich.

§ 25

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
